

LANDGERICHT LANDSHUT

Maximilianstraße 22, 84028 Landshut
Telefon 0871/840, Durchwahl: 84316
Telefax: 0871/84350
Stadtbus: Linien 3,5,6,7,11,14

Az: 4 Qs 116/08 LG Landshut
Gs 22/08 AG Freising
4 Js 28419/06 StA Landshut

BESCHLUSS

der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut
in dem Ermittlungsverfahren gegen

1. M [REDACTED] [REDACTED],
2. A [REDACTED] [REDACTED],

wegen Körperverletzung u.a.;

Antragsteller und Beschwerdeführer:

M a g u h n Julian, Obere Hauptstraße 49, 85345 Freising,

anwaltsch. Vertreter Rechtsanwalt Hartmut Wächtler, Rottmann-
des Beschw.Führers: straße 11 a, 80333 München - Gz: 562-07-d-

hier: Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages auf
gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2
StPO

vom 05.Mai 2008:



1. Die Beschwerde des Antragstellers Maguhn Julian gegen den Beschluss des Amtsgerichts Freising vom 27.02.2008, mit dem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO als unzulässig verworfen wurde, wird als unbegründet

v e r w o r f e n .

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I.

Mit Beschluss vom 27.02.2008 hat das Amtsgericht Freising den Antrag von Maguhn Julian entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Hiergegen ließ der Antragsteller mit anwaltschaftlichem Schreiben vom 12.03.2008 Beschwerde einlegen. Auf die Beschwerdebeurteilung wird verwiesen.

Das Amtsgericht Freising hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Staatsanwaltschaft Landshut hat die Sache zur Entscheidung der Beschwerdekammer des Landgerichts Landshut vorgelegt.



II.

Die Beschwerde ist gemäß § 304 StPO zulässig, aber unbegründet.

1. Die Beschwerdekammer des Landgerichts Landshut teilt vollinhaltlich die Rechtsauffassungen des Amtsgerichts Freising und deren Begründung im Beschluss des Amtsgerichts Freising vom 27.02.2008. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf die Begründung des Beschlusses des Amtsgerichts Freising vom 27.02.2008 Bezug genommen, die sich die Beschwerdekammer vollinhaltlich zu eigen macht.
2. Auch die Beschwerdekammer des Landgerichts Landshut sieht in den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen eindeutig Maßnahmen präventiven Charakters und nicht der Strafverfolgung, so dass von vorne herein ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO nicht statthaft und damit unzulässig war.

Die Polizei übt eine Doppelfunktion aus. Sie erfüllt einerseits Aufgaben der Strafverfolgung und andererseits Aufgaben der Gefahrenabwehr. Eine entsprechende Anwendung von § 98 StPO kommt nur dann in Betracht, wenn die Polizei Aufgaben der Strafverfolgung erfüllt, also als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft tätig wird.

Im Rahmen der Strafverfolgung wird die Polizei tätig, wenn sie eine begangene Straftat ermittelt. Im Rahmen der Gefahrenabwehr dagegen, wenn sie den Eintritt eines Schadens, etwa die zukünftige Begehung einer strafbaren Handlung, verhindern oder eine bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beseitigen will (vgl. NSTZ-RR 2003,



S. 175/176). Bei der Abgrenzung kommt es darauf an, wie sich der konkrete Lebenssachverhalt einem verständigen Bürger in der Lage des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise darstellt (a.a.O.).

Gerade durch das schnelle Eingreifen der Polizei noch vor dem Vorbeifahren des Papstes war für den Betroffenen ohne weiteres klar, dass es der Polizei vor allem darum ging, das Transparent zu entfernen, bevor es den Papst gemäß § 103 StGB beleidigen konnte. Es ging hier zweifellos maßgeblich darum, die zukünftige Begehung dieser strafbaren Handlung zu verhindern und die bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Somit wurde hier die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig.

Das Amtsgericht Freising hat folglich zu Recht den Antrag entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO als unzulässig verworfen.

3. Das Amtsgericht Freising hat auch zutreffend im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG den Antrag des Beschwerdeführers mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig bewertet. Auch insoweit ist die Begründung des Amtsgerichts Freising, der die Beschwerdekammer des Landgerichts Landshut vollinhaltlich zustimmt, nicht zu beanstanden.

Es ist ein allgemein anerkanntes Rechtsprinzip, dass jede an einen Antrag gebundene gerichtliche Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis voraussetzt (vgl. BVerfGE 61, S. 135). Diese allen Prozessordnungen gemeinsame Sachentscheidungs-voraussetzung wird abgeleitet aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte sowie dem auch für



die Gerichte geltenden Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns. So kann das Rechtsschutzbedürfnis entfallen, wenn die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstößt. Dies ist anzunehmen, wenn der Berechtigte sich verspätet auf sein Recht beruft und unter Verhältnissen untätig bleibt, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt (vgl. BVerfGE 32, S. 308). Das öffentliche Interesse an der Wahrung des Rechtsfriedens kann in derartigen Fällen verlangen, die Anrufung des Gerichts nach langer Zeit untätigen Zuwartens als unzulässig anzusehen (vgl. BVerfGE 32, 308 f).

Dieser Fall ist hier gegeben. Zutreffend hat das Amtsgericht Freising ausgeführt, dass erst gut 1 Jahr und 4 Monate nach den polizeilichen Maßnahmen vom 14.09.2006 und gut 5 Monate nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses durch das Oberlandesgericht München der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO am 29.01.2008 gestellt wurde.

Am 22.08.2007 wurde der Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16.08.2007 (Az: 3 Ws 375-377/07 Kl) Rechtsanwalt Wächtler mitgeteilt. Erst mit Schreiben vom 28.01.2008, beim Amtsgericht Freising eingegangen am 29.01.2008, stellte er namens seines Mandanten Maguhn Julian einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO. Ein früheres Tätigwerden wäre dem anwaltschaftlichen Vertreter ohne weiteres zumutbar gewesen. Die lange Zeitspanne der Untätigkeit von 5 Monaten ist nicht nachvollziehbar. Das Amtsgericht Freising hat folglich zu Recht in diesem Fall festgestellt, dass das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist.



Damit wurde dem Antragsteller der Weg zum Gericht auch nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert.

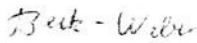
4. Die gegen den in keiner Weise zu beanstandenden Beschluss des Amtsgerichts Freising vom 27.02.2008 gerichtete Beschwerde war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.


Ziegler

Vors. Richter am LG


Beck-Weber

Richterin am LG

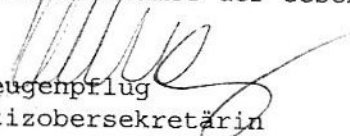


Bruckmann

Richterin am LG



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, den 07. Mai 2008
D. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:


Scheugenpflug
Justizobersekretärin